

Private Krankenversicherung

Beihilfe Saarland auf einen Blick



Beihilfe-Informationen des Landes

Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Bemessungssätze (personenbezogen)

| | | | |
|---|------|---|--|
| Beihilfeberechtigte | 50 % | <u>Keine</u> Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung (gem. Beihilfeänderung zum 01.04.2022) | |
| Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind | 70 % | <p>Hinweis: Wird bei aktiven Beamten, dem Ehepartner oder seinen Kindern Zuschuss zum PKV-Beitrag gezahlt der mind. 40,90 € mtl. beträgt (z.B. ein Arbeitgeberzuschuss bzw. Zuschuss der Rentenversicherung), ermäßigt sich der Satz der Beihilfeleistung für die betroffene Person um 20%.</p> <p>Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen • In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 30,70 €/Monat <p>Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für das Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.</p> | |
| Versorgungsempfänger | 70 % | | |
| Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner | 70 % | | |
| | | Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner | Nein (nicht wie Bund) |
| Kinder | 80 % | Berücksichtigung Kind | Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst- <u>siehe Absicherung Kinder</u> (nicht wie Bund) |
| | | Einkommensgrenze Kind | 8.354 EUR im KJ (nicht wie Bund) |

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

| | | |
|--|--|---|
| Ärztliche Behandlung | Bis Höchstsatz GOÄ | Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif |
| Heilpraktiker | Nein (nicht wie Bund) | |
| Medikamente | Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge | |
| Kürzung Medikamente | Nein (nicht wie Bund) | |
| Fahrtkosten | Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund) | |
| Kürzung Fahrtkosten | Nein (nicht wie Bund) | |
| Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag) | Nein (nicht wie Bund) | |
| Hilfsmittel | Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze | |
| Kürzung Hilfsmittel | Nein (nicht wie Bund) | |
| Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) | Unter bestimmten Voraussetzungen Gläser u. Kontaktlinsen bis bestimmte Höchstgrenzen Gestelle nicht beihilfefähig | |
| Rehabilitationsmaßnahmen | Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise) | |
| Sanatoriumsbehandlungen | Maximal niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung | |
| Kürzung Sanatorium | Nein | |
| Heilkuren | Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst. Kurleistungen, Müttergenesungskuren, Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren, Zuschuss für Unterkunft/Verpflegung 16 € (max. 3 Wochen). Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, inkl. Unterkunft und Verpflegung nach Zusage i.d.R. bis 3 Wochen | |

Zahnbehandlung

| | | |
|--------------------------|--|--|
| Zahnärztliche Behandlung | Bis Höchstsatz GOZ | Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten |
| Kieferorthopädie (KFO) | Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien | |
| Zahnersatz | Beihilfefähig (während Anwärter-Zeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im ö.D.) | |
| M+L | Zu 50 % anerkannt (nicht wie Bund) | |
| Edelmetall, Keramik | Zu 50 % anerkannt (nicht wie Bund) | |
| Implantate | Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4 (nicht wie Bund) | |

Krankenhausbehandlung

| | | |
|------------------------------------|---|---|
| Regelleistungen | Ja | Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für Wahlleistungen |
| Wahlleistungen | Nein (Ausnahme: Personen mit Übergangsregelung) | |
| Kürzung der stationären Beihilfe | Nein (nicht wie Bund) | |
| Kürzung Regelleistungen | Nein (nicht wie Bund) | |
| Kürzung Zweibettzimmer | Nein, da keine Leistungen | |
| Kürzung privatärztliche Behandlung | Nein, da keine Leistungen | |
| KHT-Angebote | Entfällt | |

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

| | Pflegegrad 1 | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe) | - | 347 EUR | 599 EUR | 800 EUR | 990 EUR |
| Häusliche Pflege durch Pflegekraft oder teilstationäre Pflege | - | 796 EUR | 1.497 EUR | 1.859 EUR | 2.299 EUR |
| Stationäre Pflege | Pflegegrad 1 | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
| | 131 EUR | 805 EUR | 1.319 EUR | 1.855 EUR | 2.096 EUR |
| zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung abzüglich Eigenanteil – nicht wie Bund) | | | | | |

Reisen

| | |
|------------------------|---|
| Innerhalb EU | Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund) |
| Außerhalb EU in Europa | Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund) |
| Außerhalb Europas | Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund) |

Sonstiges

| | |
|--|---|
| Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung) | Ab 01.01.2026: Gesenkt auf 50 EUR – 600 EUR je KJ abhängig von Besoldungsgruppe (nicht wie Bund) |
| Besonderheiten | <ul style="list-style-type: none"> Säuglingserstausrüstung; einmalige Pauschale von 128 € für jedes lebendgeborene Kind und jedes adoptierte Kind bis 2 Jahre Entpflichtete Hochschullehrer erhalten 50 % Beihilfe. |
| Familien- und Haushaltshilfe | Bei stationärer Unterbringung (inkl. 7 Tage danach) sowie Tod, wenn Kinder bis 15 Jahren oder Pflegebedürftige im Haushalt, bis zu 6 €/h max. 36 €/Tag |
| Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jedes Jahres | 100 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann eine Beihilfe beantragt werden |

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker

M+L: Material- und Laborkosten

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte

VKJ: Vorkalenderjahr

GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

KJ: Kalenderjahr

GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

| 18 Jahre und jünger | Zwischen 18 und 25 Jahren | 25 Jahre und älter |
|---|--|--|
| Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind | Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz |

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

| 18 Jahre und jünger | Zwischen 18 und 25 Jahren | 25 Jahre und älter |
|---|---|---|
| Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind | Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte |

Sachsen

| 18 Jahre und jünger | Zwischen 18 und 25 Jahren | 25 Jahre und älter |
|---|--|---|
| Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind | Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte |

Schleswig-Holstein

| 18 Jahre und jünger | Zwischen 18 und 25 Jahren | 25 Jahre und älter |
|---|---|---|
| Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind | Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz |

Hessen

| 18 Jahre und jünger | Zwischen 18 und 25 Jahren | 25 Jahre und älter |
|--|--|--|
| Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird | Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte | Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte |

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)



"Seit über 25 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !**

Beihilfe-Partner AG

Lippstädter Weg 23
33142 Büren

Telefon: +49 2951- 972 436 3

Telefax: +49 2951- 964 999 0

E-Mail: service@beihilfe-partner.de

www.beihilfe-partner.de